

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsanfragen
Herrn Stadtrat
Andreas Marschner

Datum 26.10.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-386/2020
Ihr Schreiben vom 30.09.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-386/2020 - Bustransfers zum Schwimmunterricht

Sehr geehrter Herr Marschner,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Wie viele Beschwerden bzgl. Verspätungen/Ausfällen von Busfahrten zum/vom Schwimmunterricht sind im aktuellen sowie im vergangenen Schuljahr bei der SVC eingegangen? Wie ist die Verfahrensweise in solchen Fällen mit Blick auf eine mögliche Sanktionierung der betroffenen Busunternehmen?**

Im Schuljahr 2019/2020 sind 12 und im Schuljahr 2020/2021 bislang vier Beschwerden eingegangen.

Bei Beschwerden der Schulen fordert das Schulamt umgehend eine Stellungnahme zum konkreten Vorfall von der betreffenden Firma ab, mit der Maßgabe um Einhaltung der weiteren besonderen Vertragsbedingungen. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt eine Abmahnung. Wird die Beförderung nach der Abmahnung ordnungsgemäß durchgeführt, bleibt der Vertrag weiterhin bestehen. Sollte es zu erneuten Verstößen und Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen kommen, erfolgt die Kündigung. Im Schuljahr 2019/2020 wurden durch den Auftraggeber zwei Verträge für die Beförderung zum Schwimmunterricht gekündigt und neu vergeben.

- 2. Wie erfolgt die Kontrolle der Leistungstreue der beauftragten Busunternehmen durch die SVC?**

Die Kontrolle erfolgt über die Schulen bzw. über Frau Kind (Leiterin des Schulschwimmzentrums Chemnitz) vom Landesamt für Schule und Bildung mit entsprechender Meldung an das Schulamt.

...

3. Welche Ausschreibungskriterien liegen der Auftragsvergabe an die Busunternehmen zugrunde, besonders mit Blick auf die Sicherheit der Kinder im Bus (Art des Busses, Sitzplatzanzahl, Forderung einer Gurtpflicht, etc.)?

Im zurzeit geltenden Rahmenvertrag stehen dem Schulamt für das Los 3 (Fahrten mit Kraftomnibussen) vier Firmen zur Verfügung. Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Gewerbeanmeldung
- Nachweis über die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung für das Fahrpersonal
- Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxi oder Mietwagen
- Fahrerlaubnis Klasse D/D1 nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 FeV bzw. das Protokoll der aktuellen Hauptuntersuchung § 29 StVZO und Begutachtung § 41 BOKraft
- Nachweis Haftpflichtversicherung

Von vier Firmen gaben maximal drei Firmen Angebote zum Schwimmunterricht ab. Bisher konnten immer allen Fahrten zum Schwimmunterricht abgesichert werden.

Da es sich um Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Chemnitz handelt, ist der Einsatz von Linienbussen legitim. Diese Fahrzeuge sind mit Sitz- und Stehplätzen ausgestattet. Eine Gurtpflicht besteht nicht, diese besteht nur beim Einsatz von Reisebussen.

4. Ist eine Stehend-Beförderung der Kinder vom/zum Schwimmunterricht in Begleitung von Lehrern grundsätzlich zulässig bzw. aus Sicht der SVC akzeptabel? Sind hier in den letzten beiden Schuljahren Unfälle durch Stürze von stehend beförderten Kindern dokumentiert? Wenn ja, in welcher Anzahl?

Eine Stehend-Beförderung der Kinder vom/zum Schwimmunterricht in Begleitung von Lehrern ist grundsätzlich zulässig laut Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft). Im Fahrzeugschein des zum Einsatz kommenden Linienbusses sind die entsprechenden Sitz- und Stehplätze ausgewiesen.

Im Schuljahr 2019/2020 kam es nicht zu Unfällen stehender Schüler.

Bei zwei Vorkommnissen (Vollzug einer Vollbremsung aufgrund der Verkehrssituation) verletzten sich insgesamt drei sitzende Schüler und zwei Begleiter leicht.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister